



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0093/2023

Vorlage: ST/0117/2023		Datum: 24.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
			<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Bei der derzeitigen Zulassungsregelung wird - bei ausreichendem Platz und Gleichwertigkeit der Attraktivität der Fahrgeschäfte oder Stände der Schausteller - die Auswahl nur nach dem Prioritätssystem, also der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (oder bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren) getroffen. Dieses Verfahren ist transparent, nachvollziehbar und berücksichtigt jeden Bewerber, dessen Zulassung bei den v. g. Auswahlkriterien und gleichem Sachverhalt letztlich nur im Losverfahren scheitern kann.

Damit ist sichergestellt, dass sich möglichst viele Schausteller für Koblenzer Kirmessen bewerben, weil alle die gleiche reale Zulassungschance haben. Die Verwaltung kann also aus einem vielfältigen Angebot auswählen. So wird sichergestellt, dass die einzelne Kirmes auf lange Sicht attraktiv bleibt und Anziehungskraft hat, denn die Kirmes wird zur Belustigung der Bevölkerung und zur Unterhaltung des Publikums veranstaltet. Die Verwaltung handelt nicht aus wirtschaftspolitischer Sicht, um für Beschäftigung und Verdienst der Schausteller zu sorgen. Gleichwohl kommt natürlich eine gut besuchte Kirmes allen teilnehmenden Schaustellern zugute.

Die geplante Änderung der Zulassungsregelung bedeutet jedoch eine Bevorzugung örtlicher Schausteller zum Nachteil der auswärtigen Schausteller: Lokale Schausteller können sich auf den letzten Drücker bewerben und haben dennoch bei der Zulassung die Nase vorne gegenüber den anderen Schaustellern.

Damit würde diese Privilegierung der örtlichen Schausteller dem Grundsatz der Gleichheit und der Markt- und Wettbewerbsfreiheit widersprechen.

Es sollte auch berücksichtigt werden, ob die geplante Änderung den örtlichen Bewerbern tatsächlich nutzt. Denn wenn auch andere Kommunen ihre Zulassungskriterien ändern, hätten die hier örtlichen Schausteller in der Region - wo sie selbst auswärtige Bewerber sind - auf lange Sicht gesehen eine schlechtere Ausgangsposition.

Aus Sicht der Verwaltung kommt hinzu, dass auswärtige Bewerber durch die beabsichtigte Benachteiligung das Interesse zur Teilnahme an Koblenzer Kirmessen verlieren könnten. Ein solcher Prozess würde genau den Verlust von Vielseitigkeit und Attraktivität noch bestehender Koblenzer Kirmessen bedeuten.

Wenn jetzt schon mangels Bewerber in einigen Stadtteilen überhaupt keine Kirmes mehr stattfindet, ist zu befürchten, dass bei Änderung der bisherigen Auswahlkriterien sich noch weniger Schausteller bewerben und noch mehr Kirmessen aussterben.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kann die geplante Änderung des § 26 der Marktsatzung aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung finden.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Beschlussempfehlung: Aufgrund der dargelegten Begründung wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.